

Empfehlungen an private Organisationen für die Organisation und Durchführung von Ferientaufenthalten außerhalb ihres Sitzes, Aktivitäten und Projekte während des Sommers zugunsten von Erwachsenen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen und für die Wiederaufnahme der Tätigkeiten der Selbsthilfegruppen, im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand

Angesichts der Tatsache, dass es als notwendig und angemessen erachtet wird, auch im Sommer 2021 Ferientaufenthalte und Aktivitäten zugunsten von Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen durchzuführen, um ihnen eine gute Lebensqualität zu bieten und dem Bedürfnis der Familien nach Entlastung von Pflege- und Betreuung gerecht zu werden, werden die folgenden Empfehlungen gegeben, die innerhalb der Task Force Soziales am **04.05.2021** vereinbart wurden.

Die folgenden Empfehlungen haben das Ziel, den interessierten Organisationen einen hilfreichen Rahmen zu bieten, um Entscheidungen über die Organisation von Ferientaufenthalten, Sommeraktivitäten und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen zu treffen.

Die Hinweise sind nicht vollständig und müssen auf jeden Fall dem jeweiligen Kontext und der spezifischen Realität jeder Initiative durch eine sorgfältige Bewertung durch den Organisator angepasst werden.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, die Organisation von Ferientaufenthalten außerhalb des Sitzes, Aktivitäten und Projekte während des Sommers für Erwachsene mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, mit der Notwendigkeit einer angemessenen Sicherheit für Teilnehmer, Fachkräfte und bei solchen Aktivitäten beteiligte Freiwillige zu verbinden, in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen:

1. die Einhaltung der auf Staats- und Landesebene erlassenen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf das Gesetzesdekret vom 22. April 2021, Nr. 52 „*Misure urgenti per la graduale ripresa delle attività economiche e sociali nel rispetto delle esigenze di contenimento della diffusione dell'epidemia da COVID-19*“ und folgenden Änderungen und den Verordnungen des Landeshauptmannes der Provinz Bozen,
2. gewissenhafte Einhaltung der vom „Istituto Superiore di Sanità“ vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen: Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) mit besonderem Bezug auf die chirurgischen Masken und der FFP2 Masken (je nach Situation), sowohl für die Teilnehmer als auch für die Begleitpersonen, Einhaltung des sozialen Abstands, sorgfältige Händedesinfektion, verstärkte persönliche Hygienemaßnahmen, verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Räume, Toiletten, Oberflächen, Möbel und Geräte, häufiges Lüften der Räumlichkeiten.

1) FERIENAUFENTHALTE AUSSERHALB DES SITZES

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Bestimmungsort und Unterkunft

Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, den Ort des Aufenthaltes sorgfältig auszuwählen und seine Eignung zu beurteilen. Es ist ratsam, Auslandsaufenthalte sorgfältig zu bewerten,

insbesondere die epidemiologische Situation an den Zielorten und die geltenden Vorschriften für die Rückkehr nach Italien am Ende des Aufenthalts.

Insbesondere wird empfohlen, ein Reiseziel und eine Unterbringungseinrichtung mit geeigneten strukturellen und organisatorischen Merkmalen auszuwählen, um ein angemessenes Hygiene- und Sicherheitsniveau und eine angemessene Handlungsfähigkeit im Falle von Notfallsituationen im Zusammenhang mit COVID-19 zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, bereits bekannte Orte und Einrichtungen in Betracht zu ziehen, wo derartige Einschätzungen leichter vornehmbar sein dürften.

Dem Organisator wird folgendes empfohlen:

- sich vorab bei der Unterkunft über die auf Provinz- oder Regionalebene am Bestimmungsort geltenden spezifischen Bestimmungen zu erkundigen und die erforderlichen Verfahren (Registrierung/Anmeldung auf Portalen usw.) anzuwenden,
- die Garantie der Einhaltung der nationalen und regionalen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen von Seiten der Struktur zu verlangen: Sanifizierung der Räumlichkeiten, Händedesinfektion, Einhaltung von Sicherheitsabständen während der Mahlzeiten usw.,
- eine Bestätigung von Seiten der Struktur einzuholen, dass sie imstande ist, die Teilnehmergruppe unterzubringen und mit ihr eine Verstärkung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für die Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterbringung in einem reservierten Flügel, getrennte Zugangswege, eigene Speisesäle usw.), falls sie es für notwendig erachtet, zu vereinbaren,
- sich vorab nach den Kontaktdaten von Ärzten und den Telefonnummern der örtlichen Gesundheitsbehörden für den Fall eines Teilnehmers mit Verdacht auf COVID-19 während des Aufenthalts zu erkundigen: die Telefonnummer für die Meldung verdächtiger Fälle von Touristen, Kontaktdaten von Touristenärzten/ärztlichen Bereitschaftsdienst/Facheinheiten für Betreuungskontinuität (USCA - Unità speciali di continuità assistenziale) usw., um im Falle der Notwendigkeit bei einem während des Aufenthalts auftretenden Falls eines Verdachts auf COVID-19 rasch handeln zu können,
- allen Teilnehmern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen: chirurgische Masken und FFP2 Masken (je nach Situation) für Nutzer/innen und Begleitpersonen, Masken, Handschuhe und Einwegkittel für Begleitpersonen, die direkte Körperpflegetätigkeiten ausüben, Gel Desinfektionsmittel für alle.

Eigenerklärung

Voraussetzung für die Teilnahme an den Initiativen sowohl für die Teilnehmer als auch die Mitarbeiter und den Freiwilligen ist:

- die Vorlage einer grünen Bescheinigung Covid-19 im Sinne des Art.9 des Gesetzesdekretes vom 22.April 2021, Nr. 52:
 - a) Bescheinigung der erfolgten Impfung gegen Covid-19: gültig für sechs Monate ab dem Datum des Abschlusses des Impfzyklus
 - b) Bescheinigung über die Genesung von einer Covid-19 Infektion: gültig für sechs Monate ab dem Datum der Genesung;
 - c) Bescheinigung über einen molekularen oder Antigen- Schnelltests mit negativem Ergebnis auf das Covid-19 Virus: gültig für 48 Stunden ab dem Datum des Tests
- die Eigenerklärung des Teilnehmers und/oder seines gesetzlichen Vertreters sowie der Begleitperson, dass er selbst und seine mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen derzeit keine grippeähnlichen Symptome, Fieber über 37,5°, Husten und Schnupfen, Geschmacks- und Geruchsveränderungen aufweisen, in den zwei Wochen vor der Initiative nicht in engen Kontakt mit symptomatischen oder von COVID-19 betroffenen Personen gekommen sind und keinen Quarantäne- oder Isolationsmaßnahmen unterliegen.
- Wenn eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, darf die Teilnahme an der

Initiative nicht erfolgen.

Transport

Der Organisator muss einen Dienstleister wählen, der in der Lage ist, den Transport zum Bestimmungsort und zurück zum Abfahrtsort gemäß den nationalen und Landesbestimmungen für den Personentransport zu gewährleisten.

Es ist zu beachten, dass die Regeln unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um die private Beförderung von Personen, die nicht derselben Familiengemeinschaft angehören (z.B. private Kleinbusse im Besitz des Organisations), um beauftragte Transportunternehmen und Unternehmen des Sektors (z.B. Vermietung von Reisebussen mit Fahrer) oder um öffentliche Verkehrsmittel handelt.

Die den Unternehmen des Sektors anvertrauten Transporte und die öffentlichen Verkehrsmittel gewährleisten durchgängig die Einhaltung der nationalen Gesetzgebung, die im Allgemeinen die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und den Abstand zwischen den zu Transportierenden mit der daraus resultierenden Verringerung der Anzahl der zu Transportierenden vorsieht.

Bei privaten Transporten muss sich der Organisator informieren und die Teilnehmer müssen die auf Staats- und Landesebene festgelegten Bestimmungen (LG. 8. Mai 2020, Nr. 4, und nachfolgende Änderungen). Die Verwendung von Schutzausrüstung wird auch beim privaten Transport empfohlen.

Informationen für Teilnehmer und Ausbildung für Begleitpersonen

Es wird empfohlen, die Teilnehmer und/oder ihre eventuellen gesetzlichen Vertreter schriftlich über die Art der Initiative, die vorgesehenen Verhaltensregeln und die eingeführten Präventivmaßnahmen zu informieren.

Es wird empfohlen, die Familien und eventuell die gesetzlichen Vertreter der Teilnehmer in die Bewertung der Angebrachtheit der Teilnahme am Ferienaufenthalt in Bezug auf den Gesundheitszustand des Nutzers/der Nutzerin einzubeziehen und in die Verantwortung für die Entscheidung gemeinsam zu treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jeder Ortswechsel unweigerlich zu einer möglichen Erhöhung des Ansteckungsrisikos durch COVID-19 führt.

Es wird empfohlen, dass alle Begleitpersonen, Freiwillige und Nicht-Freiwillige, Familienangehörige und Nicht-Familienangehörige angemessen informiert und in Bezug auf folgende Punkte geschult werden:

- die während des Aufenthalts zu ergreifenden Präventivmaßnahmen COVID-19,
- der während des Aufenthalts durchzuführenden Überwachung der Teilnehmer bezüglich der Symptome, die sich durch COVID-19 entwickeln,
- der während des Aufenthalts zu beachtenden Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.

Zusammensetzung der Gruppen und Betreuung

Es wird empfohlen, die Aktivitäten während der Aufenthalte in kleinen Nutzergruppen, die vorzugsweise als „geschlossene Gruppen“ und mit eigenen Begleitpersonen für die gesamte Dauer des Aufenthalts geführt werden, unter Beachtung des Verbots von Personenansammlungen.

Die Kleingruppen müssen über die gesamte Aufenthaltsdauer möglichst konstant bleiben, sowohl in Bezug auf die Zimmerbelegung, bei der Durchführung der täglichen Aktivitäten, als auch während der verschiedenen Initiativen und Aktivitäten.

Es wird empfohlen, die Kontinuität der Betreuung der Nutzer/innen durch dieselben Begleiter zu gewährleisten und, falls dies nicht möglich ist, einen Wechsel auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren.

Begleitpersonen müssen Schutzausrüstung tragen und ihre Hände häufig waschen und desinfizieren.

Schlafzimmer

Es wird empfohlen, dass der Organisator bei der Unterkunft die Bestätigung einholt, dass sie die nationalen und regionalen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Reinigungs-, Hygiene- und Sanifizierungsmaßnahmen, einhält.

Es wird empfohlen, die Teilnehmer in der Regel in Einzel- oder Doppelzimmern unterzubringen und nur bei sehr großen Räumen in Dreibettzimmern.

Die Betten in den Zimmern müssen bei Personen, die derselben Familiengemeinschaft oder geschlossenen Gruppe angehören (Nutzer desselben Wohndienstes) mindestens einen Meter und bei Personen unterschiedlicher Herkunft (Personen, die von zu Hause kommen und Personen mit gemischter Situation, die von einem Wohndienst und von zu Hause kommen) mindestens zwei Meter voneinander entfernt sein, um so den Abstand zu gewährleisten.

Im Allgemeinen wird empfohlen, Nutzer/innen von stationären Diensten im selben Zimmer unterzubringen. Es wird insbesondere als angemessen erachtet, dass Nutzer/innen, die aus demselben Wohndienst stammen und sich bereits das Schlafzimmer oder die Gemeinschaftsräume teilen, im selben Zimmer untergebracht werden.

Es wird empfohlen, die Räume häufig zu lüften und, wenn es die Außentemperatur erlaubt, die Fenster während der Nacht halb offen zu lassen.

Verabreichung von Mahlzeiten

Es wird empfohlen, dass der Organisator bei der Unterkunft die Bestätigung einholt, dass sie die nationalen und regionalen Bestimmungen in Bezug auf die Verabreichung von Mahlzeiten einhält.

Aktivitäten und Ausflüge

Dem Organisator wird angeraten, eine umsichtige Auswahl der Aktivitäten und Ausflüge während des Aufenthalts zu treffen und, soweit möglich, Orte im Freien zu bevorzugen und Aktivitäten und Orte zu vermeiden, an denen die Gefahr von Menschenansammlungen besteht. Die Exkursionen finden vorzugsweise in unmittelbarer Nähe und ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel statt.

Gesundheitliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung einer Ansteckung

Zum Zeitpunkt der Abreise muss bei allen Teilnehmern geprüft werden, ob keine Symptome einer Atemwegsinfektion und eine Temperatur unter 37,5°C vorliegen.

Es ist ratsam, dass die Begleitpersonen den Gesundheitszustand der Teilnehmer während des gesamten Aufenthaltes mit besonderer Aufmerksamkeit überwachen.

Alle Teilnehmer und Begleitpersonen müssen die Maßnahmen zur Vorbeugung einer Ansteckung beachten: soziale Distanz, Verwendung von chirurgischen/FFP2 Masken (je nach Situation), verstärkte Regeln der persönlichen Hygiene.

Alle Teilnehmer müssen ihre häufig die Hände waschen und desinfizieren.

Wie üblich müssen für jeden Teilnehmer die therapeutischen Informationen des jeweiligen Arztes für Allgemeinmedizin eingeholt werden.

Verfahren bei „Verdachtsfällen“

Verdachtsfälle werden auf der Grundlage der Hinweise der Gesundheitsbehörden gehandhabt.

a) Wenn ein Teilnehmer während des Aufenthalts grippeähnliche Symptome zeigt, mit besonderem Bezug auf

- Fieber
- Asthenie
- Muskelschmerzen
- Husten
- Bindehautentzündung

sind die zuständigen Gesundheitsbehörden rechtzeitig zu kontaktieren: Department für Prävention, ärztlicher Bereitschaftsdienst, ärztlicher Bereitschaftsdienst für Touristen, Facheinheit für

Betreuungskontinuität (USCA - Unità speciali di continuità assistenziale) in dem Gebiet, in dem der Aufenthalt stattfindet. In schweren Fällen ist es notwendig, in die Notaufnahme zu gehen.

Der Verdachtsfall ist vom Rest der Gruppe zu isolieren.

Die Begleitpersonen informieren unverzüglich die Familienangehörigen oder die gesetzlichen Vertreter und die für die Initiative verantwortliche Person.

Alle Begleitpersonen müssen angemessen informiert und in den zu befolgenden Verfahren geschult werden.

Vorbeugende Maßnahmen bei der Rückkehr nach Hause

Bei Teilnehmern, die Nutzer/innen von stationären Diensten sind, achten die Fachkräfte der sozialen Einrichtung der Nutzer/innen nach der Rückkehr von ihrem Aufenthalt besonders auf deren Gesundheitszustand und führen eine genaue Überwachung durch, insbesondere in Bezug auf das mögliche Auftreten von Symptomen durch COVID-19. Am Tag nach der Rückkehr müssen die Nutzer/innen einem Kontroll-Antigen-Schnelltest unterzogen werden.

A) NICHT SELBSTÄNDIGE PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE PERSÖNLICHE PFLEGE UND BETREUUNG BENÖTIGEN

Siehe „Allgemeine Empfehlungen“.

Bei Menschen mit Behinderungen mit einem intensiven Bedarf an Pflege und direkter Betreuung, oder die aufgrund besonderer psychophysischer Bedingungen die Verwendung einer Maske nicht tolerieren, oder die die persönlichen Abstandsregeln nicht einhalten können, oder die Krankheitsbilder haben, die im Falle einer Infektion mit COVID-19 zur Entwicklung eines schweren klinischen Bildes führen könnten, ist es ratsam, mit den Familien die Angebrachtheit des Ferienaufenthalts sorgfältig zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, ob ein vollständiger Impfzyklus durchgeführt wurde oder nicht.

Wenn es den Teilnehmenden nicht möglich ist, bei der Durchführung der Aktivitäten soziale Distanz zu wahren, und die Verwendung der Maske nicht möglich ist, wird empfohlen, den Kontakt mit anderen Gruppen oder Personen so weit wie möglich zu vermeiden.

In jedem Fall haben die Fachkräfte chirurgische Masken oder FFP2 Masken (je nach Situation) zu verwenden.

B) SELBSTÄNDIGE PERSONEN OHNE BESONDEREN BEDARF AN PFLEGE UND BETREUUNG (Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit Abhängigkeitserkrankungen, Menschen mit Behinderungen ohne Bedarf an direkter Pflege und Betreuung)

Siehe „Allgemeine Empfehlungen“.

Die Nutzer/innen, wenn sie nicht an besonderen Krankheiten leiden, gehören nicht zur Personengruppen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, durch COVID-19 ein schweres klinisches Krankheitsbild zu entwickeln.

Im Falle von selbständigen Personen, die keine intensive Pflege und Betreuung benötigen, können die Initiativen in kleinen Gruppen stattfinden.

2) AKTIVITÄTEN UND PROJEKTE WÄHREND DES SOMMERS FÜR ERWACHSENE MIT BEHINDERUNGEN, PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN UND ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN

Was Sommeraktivitäten wie Tagesausflüge, Freizeitaktivitäten in individueller Form oder in Kleingruppen, an Veranstaltungsorten oder unter freiem Himmel anbelangt, siehe „Allgemeine Grundsätze“ und „Allgemeinen Empfehlungen“ für Ferienaufenthalte außerhalb des Sitzes, soweit sie miteinander vereinbar sind. Für die Teilnahme an den Aktivitäten ist die Bescheinigung eines negativen Nasentests ausreichend.

Finden die Aktivitäten in geschlossenen Räumen statt, ist der Hygiene, der Reinigung und Sanifizierung von Räumen, Bädern und Geräten sowie der Installation von Spendern mit Desinfektionsgel besondere Bedeutung beizumessen.

Freiwillige und Fachkräfte müssen angemessen geschult und über Präventionsmaßnahmen informiert werden.

Es wird empfohlen, die Aktivitäten in kleinen Gruppen durchzuführen.

Es wird empfohlen, Aktivitäten, die im Freien stattfinden, vorzuziehen.

Eine Temperaturmessung ist nicht erforderlich.

3) SELBSTHILFEGRUPPEN

Was Treffen von Selbsthilfegruppen anbelangt, so wird empfohlen, die „Allgemeinen Grundsätze“ und „Allgemeinen Empfehlungen“ für Ferienaufenthalte außerhalb des Sitzes.

A) GRUPPEN VON PERSONEN OHNE BESONDERE PATHOLOGIE

Es wird empfohlen, die Treffen vorzugsweise im Freien abzuhalten, und wenn dies nicht möglich ist, in ausreichend großen Räumen, die die Möglichkeit sozialer Distanzierung, einer sorgfältigen Hygiene der Räume, der Möbel und insbesondere der Badezimmer garantieren.

Den Teilnehmern wird empfohlen, eine chirurgische Maske und die FFP2 Maske im Inneren der Lokale zu tragen, besonders auf die Handhygiene zu achten und den sozialen Abstand von einem Meter einzuhalten. Es wird empfohlen, während der Treffen keine Speisen zu sich zu nehmen.

Es ist nicht notwendig, ein Anwesenheitsverzeichnis zu führen oder die Temperatur der Teilnehmer zu messen.

B) GRUPPEN VON PERSONEN MIT PATHOLOGIE

Zusätzlich zu dem, was für Personengruppen ohne besondere Pathologien vorgesehen ist, wird empfohlen, die Verantwortung für die Möglichkeit zur Teilnahme an den Treffen den Teilnehmern hinsichtlich ihres Gesundheitszustands und der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, die für ihren Zustand am besten geeignet sind, zu übertragen.

WICHTIGE KONTAKTDATEN:

Südtiroler Sanitätsbetrieb- Bezugsperson für die Task Force Soziales – Dr. Paolo Conci –
paolo.conci@sabes.it

Abteilung Soziales der Autonomen Provinz Bozen - Dr.ⁱⁿ Michela Trentini -
michela.trentini@provinz.bz.it